



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 Wien

Betrifft: Abkommen zwischen Österreich und Finnland
Zl. 52 GE/9 89
Datum: 28. AUG. 1989
Von: 29. AUG. 1989 *M. J. Wolf*

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2670-01/89

St. Prinzler

Betrifft: Abkommen zwischen Österreich und Finnland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur
Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Ge-
biete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;
Begutachtung

Schr d BMF vom 6. Juli 1989, GZ 04 2002/7-IV/4/89

Der Rechnungshof beeindruckt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

23. August 1989

Für den Präsidenten:

i.V. Konvicka

R. Konvicka
Rechnungshof
Präsident
Plaßner



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
FinanzenBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2670-01/89

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: Abkommen zwischen Österreich u. Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung u. zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen u. vom Vermögen; Begutachtung

Schr d BMF vom 6. Juli 1989, GZ 04 2002/7-IV/4/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Abkommen wie folgt Stellung:

Da die neueren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im wesentlichen dem OECD-Muster entsprechen - das im Entwurf vorliegende Abkommen enthält lediglich in den Artikeln 10 (Dividenden), 12 (Lizenzgebühren) und 15 (Unselbständige Arbeit) Vorschläge der beiden Vertragsstaaten - müßte es nach Ansicht des RH möglich sein, derartige Abkommen durch einen entsprechenden Schriftwechsel soweit vorzubereiten, daß nur mehr eine abschließende Verhandlung in einem der Vertragsstaaten erforderlich wäre. Dadurch könnte infolge Wegfall von Dienstreisen und Bewirtungskosten (im ggstl Falle sind die Verhandlungsorte Wien und Helsinki) beträchtliche Kosten eingespart werden.

Bei allfälligen zukünftig abzuschließenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sollte daher auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit besonders Bedacht genommen werden.

-2-

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

23. August 1989

Für den Präsidenten:

i.V. Konvicka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

